**Erklärung zur Lohn- und Gehaltspfändung des Arbeitnehmers über unterhaltsberechtigte Personen**

(zur Vorlage beim Arbeitgeber)

|  |  |
| --- | --- |
| **Vor- und Nachname**  |  |
| Straße  |   |
| PLZ, Ort  |   |

|  |  |
| --- | --- |
| **Familienstand**       |  Ledig  |
|  verheiratet seit:  |
|  getrennt lebend seit:  |
|  geschieden seit:  |
|  verwitwet seit:  |
|  Eingetragene Lebenspartnerschaft seit:  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Kinder**  | Anzahl meiner leiblichen Kinder, die in meinem Haushalt  |
| Nicht zu berücksichtigen sind Stief- und Pflegekinder, auch wenn sie im Haushalt des Arbeitnehmers leben und tatsächlich von ihm unterhalten werden.  | leben: (Meldebescheinigung beifügen)  |
|   |
| Anzahl meiner leiblichen Kinder, die **NICHT** in meinem Haushalt leben und denen ich Unterhalt **zahle:** (bei volljährigen Kindern je Kind einen Abstammungsnachweis + Zahlungsbelege beifügen)  |
|   |
| **weitere** **Unterhaltsberechtigte**  | Andere Verwandte in gerade Linie, die in meinem Haushalt leben oder denen ich in bar Unterhalt gewähre  |
| Nicht zu berücksichtigen sind Lebensgefährten in einer nichtehelichen Lebens-gemeinschaft, Geschwister und Schwiegereltern  | (außer leibliche Kinder):   JA  NEIN  Wenn Ja, Anzahl der Personen: (für jede Person einen Abstammungsnachweis + Zahlungsbelege beifügen)   |

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Sollten sich Änderungen bezüglich meiner unterhaltsberechtigten Personen ergeben, werde ich diese umgehend meinem Arbeitgeber mitteilen.

Ich bin einverstanden, dass diese Erklärung an meine Gläubiger weitergereicht werden darf.

…………………………… ………………………………

Ort, Datum Unterschrift Arbeitnehmer/in

# Information für den Arbeitgeber

Pfändungen und Abtretungen gehören heutzutage zum Alltag. 3,3 bis 3,5 Millionen überschuldete Haushalte und sicherlich noch viele mehr mit Zahlungsschwierigkeiten führen dazu, dass auch Arbeitnehmer dem Zugriff von Gläubigern auf ihr Einkommen ausgesetzt sind. Dies stellt Sie als Arbeitgeber, als sogenannte Drittschuldner und die Lohn- und Gehaltsbuchführung vor neue Herausforderungen.

Dabei darf das **Haftungsrisiko** nicht unterschätzt werden. Grundsätzlich muss der

Arbeitgeber sowohl die richtige Rangfolge der berechtigten Gläubiger, als auch die richtige Höhe des pfändbaren Betrages beachten. Überweist der Arbeitgeber an den Falschen oder zu viel bzw. zu wenig, so kann entweder der Gläubiger oder der Arbeitnehmer Korrektur fordern.

Ein wesentlicher Faktor bei der Berechnung des pfändbaren Betrags für nicht bevorrechtigte Gläubiger ist die Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten:

Unterhaltsberechtigte, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Unterhalt von dem Schuldner beziehen, erhöhen den unpfändbaren Anteil des Einkommens. Dazu muss der Arbeitgeber die Zahl der Unterhaltsberechtigten feststellen (und bei der Berechnung eingeben).

Grundsätzlich können folgende Personengruppen gesetzliche Unterhaltsansprüche haben:

* Ehegatten (in der laufenden Ehe, nach Trennung oder Scheidung),
* Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften in der laufenden

Partnerschaft, (nach Trennung oder Scheidung) Berechnung des pfändbaren Betrages für bevorrechtigte

* Gläubiger,
* Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern usw.),  Mutter oder Vater eines nichtehelichen Kindes und  Adoptivpflegekinder.

**Keine** gesetzlichen Unterhaltsansprüche haben z. B.:

* Nichteheliche Lebenspartner,  Pflegekinder oder  Stiefkinder.

Problematisch ist, dass grundsätzlich Unterhaltsberechtigte gegebenenfalls keinen oder nur einen eingeschränkten Anspruch haben, wenn diese über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen. Damit müsste der Arbeitgeber nicht nur prüfen, ob Unterhalt gezahlt oder natural (durch Versorgung und Betreuung) geleistet wird, sondern auch, ob ein Unterhaltsanspruch wegen eigenem Einkommen und Vermögen ausgeschlossen ist. Dies ist nicht nur äußerst kompliziert und mit einem hohen Haftungsrisiko verbunden, sondern werden dem Arbeitgeber als Drittschuldner gegebenenfalls auch die entsprechenden Informationen fehlen.

Einen Auskunftsanspruch über das Einkommen von möglicherweise Unterhaltsberechtigten hat der Arbeitgeber nicht. Hinzu kommt, dass eigenes Einkommen eines

Unterhaltsberechtigten nicht automatisch dazu führt, dass dieser „herausgerechnet“ wird. Die Prüfungspflichten (und das Prüfungsrecht) des Arbeitgebers, bezüglich der Unterhaltsberechtigung sind nach der Rechtsprechung nur sehr eingeschränkt.

Das Bundesarbeitsgericht sagt hierzu wörtlich:

„Der Arbeitgeber, dem von seinem Arbeitnehmer mitgeteilt wird, dass er verheiratet ist und eine bestimmte Zahl von minderjährigen Kindern zu unterhalten hat, kann bei der Berechnung des pfändbaren Anteils des Einkommens von einer entsprechenden Zahl von Unterhaltsberechtigten ausgehen, ohne irgendwelche Nachforschungen anstellen zu müssen. Nur wenn der Arbeitnehmer volljährige oder verheiratete Kinder oder sonstige Angehörige als unterhaltsberechtigte Personen berücksichtigt wissen will, muss der Arbeitgeber nachprüfen, ob entsprechende Ansprüche bestehen, d. h. nach dem Arbeitseinkommen der betreffenden Personen fragen“.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Arbeitgeber erstmal von dem ihm vorliegenden

Unterlagen (Lohnsteuerabzugsmerkmale, Personalakte) auszugehen hat. Minderjährige Kinder, Kinder auf der Steuerkarte und Ehegatten sind als volle Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Kind in den

Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch „zwei halbe Kinder“ sein können. Im Zweifelsfall sollte der

Arbeitgeber sich die Anzahl der Kinder des Arbeitnehmers nachweisen lassen. Dann sind Kinder und Ehegatten voll als jeweils ein Unterhaltsberechtigter in der Berechnung des pfändbaren Einkommens zu berücksichtigen. Will der Arbeitnehmer weitere

Unterhaltsberechtigte berücksichtigt wissen (etwa die Eltern oder volljährige Kinder), muss dieser die Unterhaltsverpflichtung und die Unterhaltszahlung (auf die Höhe kommt es nicht an) nachweisen. Dies geschieht am besten durch einen Unterhaltstitel oder einen Bescheid, aus dem die Unterhaltsverpflichtung hervor geht (z. B. einem BAföG-Bescheid).

**Empfehlung:**

Wir empfehlen Ihnen mit dem beigefügten Formular sich von Ihrem Arbeitnehmer die Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen bestätigen zu lassen. Dies ist insbesondere empfehlenswert, wenn sich diese Angaben nicht aus den vorhandenen Unterlagen ableiten lassen (z.B. Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklassen, Freibeträge)). Damit können Sie als Arbeitgeber eventuelle Haftungsrisiken verringern.